

BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Heiligenhäuschen“
mit integrierter Grünordnung des Marktes Schondra,
Marktgemeindeteil Schönderling;
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB zur Einbeziehung von
Außenbereichsflächen
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Schondra hat mit Beschluss vom 13.12.2022, den gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplan „Am Heiligenhäuschen“ mit integrierter Grünordnung, als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustraße 14 a, 97769 Bad Brückenau, Zimmer Nr. 34, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag bis Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 17:30 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zur Einsicht auf der Homepage des Marktes Schondra unter <https://www.vgem-bad-brueckenau.de/markt-schondra/bauleitplanung/index.html> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber des Marktes Schondra geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Schondra
Bad Brückenau, den 14.12.2022



M a r t i n
Erster Bürgermeister

angeheftet am:
abgenommen am: